

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 1995

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung	24
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes	25
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	26
Kirchenverordnung über die Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie Vom 5. September 1994	26
8. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 Vom 12. Dezember 1994	27
Bekanntmachung der Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträge	27
Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 17. November 1994 ..	39
Inkraftsetzung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 14. Februar 1990 (Amtsbl. 1990, S. 139 — 142)	40
Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	40
Kirchensiegel	40
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	41
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	41
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	41
Personalnachrichten	41

RS 802

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Rechtshofordnung**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat in ihrer Tagung am 11. November 1994 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung beschlossen.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 ist gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1994, Nr. 16 Seite 175, verkündet worden. Das Kirchengesetz tritt nach seinem § 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 wird nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 16. Januar 1994

Landeskirchenamt
Niemann

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Rechtshofordnung**

Vom 11. November 1994

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — ReHO —) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Die Mitglieder der“ das Wort „kirchenleitenden“ eingefügt.

2. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. Die Vorschriften des § 54 sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann,
3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann,
4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann.

(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

4. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Rechtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Rechtshof einzureichen. In der Begründung ist darzulegen, daß mindestens eine der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegt; im Falle des § 66 Abs. 2 Nr. 2 ist zusätzlich die Entscheidung des Revisionsgerichts zu bezeichnen, von der das Urteil abweicht.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Hilft der Rechtshof der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Revisionsgericht auf Grund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß.
- (6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.
- (7) Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

5. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

- (1) Wird die Revision vom Rechtshof zugelassen, so ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Rechtshof einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung abgeholfen oder läßt das Revisionsgericht die Revision auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Revisionsgericht das angefochte-

ne Urteil nach § 66a Abs. 7 aufhebt. Der Einlegung einer Revision bedarf es in diesem Falle nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

6. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

- (1) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 69 Abs. 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision.
- (2) Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.
- (3) Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben."

7. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

- (1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für Beiladungen nach § 20 Abs. 2.
- (2) Ein in Revisionsverfahren nach § 20 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden."

8. § 74 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat."
2. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtshof zurückverwiesen worden, so hat er in seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.
(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Dies gilt nicht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, und für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1995.

2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahmen auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

RS 421

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1994 S. 177) bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderungen vom 11. November 1992 und 10. November 1993 wurden abgedruckt im Amtsblatt 1992 S. 46, im Amtsblatt 1993 S. 3 sowie im Amtsblatt 1994 S. 22.

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
Vom 11. November 1994**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171), wird in § 29 wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die Zeit, die der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Amtsinhaber bereits als Stadtsuperintendent verbracht hat, wird auf den Zehnjahreszeitraum nach § 29 Abs. 1 a Satz 2 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes angerechnet.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

RS 432

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 9. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 46) ist durch das nachstehende Kirchengesetz vom 11. November 1994 — veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Jg. 1994 Nr. 16 S. 177, geändert worden. Es wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 16. Januar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Vom 11. November 1994

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitar-

beitervertretungsgesetz — MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 66 Abs. 3 werden das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Mai 1996“ und das Datum „1. Januar 1995“ durch das Datum „1. Juni 1996“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. In der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt dieses Kirchengesetz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 29. Oktober 1994 ausgefertigt.

Oldenburg, den 11. November 1994

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

RS 411

**Kirchenverordnung
über die Änderung der Kirchenverordnung über den
Vorbereitungsdienst der Kandidaten und
Kandidatinnen der Theologie**

Vom 5. September 1994

Aufgrund des § 6 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35) wird verordnet:

§ 1

§ 6 der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in der Fassung vom 1. Februar 1983 (Amtsbl. 1983 S. 3), zuletzt geändert am 26. Februar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die vom Landeskirchenamt jeweils für vier Jahre zu berufenden Mentoren wählen anlässlich der ersten Sitzung der Mentorenkonferenz eine Mentorenvertretung, bestehend aus einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem weiteren Mentor für die Dauer der Berufung der Mentoren.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Januar 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause DD

RS 706

**8. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung zur
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in
der Neufassung vom 2. Juli 1991**

Vom 12. Dezember 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. 12. 1989 (Amtsblatt 1990 S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 26. November 1994 (Amtsblatt 1995 S. 7), wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorwegabzug für Sammelverträge

Zur Konzipierung eines Gebäude- sowie Inventar-Sammelversicherungsvertrages ist die Erfassung sämtlicher Versicherungsverträge im Jahre 1994 durch den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH notwendig.

Zur Vermeidung von doppelter Prämienzahlung sind ab 1. 1. 1994 alle Versicherungsprämien über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu regeln. In der Übergangszeit bis zum 1. 1. 1995 werden die einzelnen Prämienrechnungen durch Vorwegabzug übernommen. Bereits von den Rechtsträgern gezahlte Prämien werden diesen vom Landeskirchenamt erstattet.

Ab 1. 1. 1995 erfolgt die Prämienzahlung für den dann bestehenden Sammelversicherungsvertrag ausschließlich durch Vorwegabzug.

b) Die laufende Nr. 10 erhält einen Abschnitt 10.3, der wie folgt lautet:

„10.3 Für die Mitfinanzierung der Partnerschaftsarbeit kirchlicher Rechtsträger in Europa und Übersee kann ein Fonds gebildet werden.

Die Ersteinlage soll mindestens 2 % des für die kirchlichen Körperschaften festgestellten Landeskirchensteueraufkommens (§ 1 Abs. 1 KiStVG) betragen, 2,5 % jedoch nur mit Zustimmung der Kirchenregierung überschreiten. Das Fondskapitel ist höchstverzinslich anzulegen. Die Erträge stehen dem Landeskirchenamt zur Mitfinanzierung der Partnerschaftsarbeit kirchlicher Rechtsträger auf Antrag zweckbestimmt wie folgt zur Verfügung:

1. Mindestens 50 % als Pauschalbetrag für die Propsteien, die Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchen in Europa oder Übersee unterhalten.

2. Die übrigen Mittel aufgrund von Einzelanträgen von Gemeinden, für Partnerschaftsarbeit mit Gemeinden in Europa und Übersee. Dabei können im Rahmen vorhandener Mittel bis zu 50 % der nicht durch andere Beiträge gedeckten Kosten übernommen werden.

3. Die Sachverantwortung wird vom Ökumenereferat wahrgenommen im Benehmen mit dem Gemeindefinanzreferat, das auch die rechnerische Abwicklung übernimmt.

Die Auflösung des Fonds ist nur durch die Kirchenregierung möglich. Nach Auflösung ist das Fondskapital uneingeschränkt den Steueranteilen der kirchlichen Rechtsträger zuzuschlagen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt rückwirkend ab 1. 1. 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause DD

**Bekanntmachung
der Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträge**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird der Gebäude-Versicherungsschutz mit den Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel und der Inventar-Versicherungsschutz mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und ihrer Rechtsträger in der Form von zwei Sammelversicherungsverträgen gewährleistet. Diese Sammelversicherungsverträge ersetzen sämtliche bisherigen von den jeweiligen Rechtsträgern der Landeskirche abgeschlossenen Einzelversicherungsverträge für die vorher genannten Risiken. Im Anschluß an diese Bekanntmachung werden die Sammelversicherungsverträge als Anlagen 1 und 2 veröffentlicht.

Gegenüber den bisherigen Einzelversicherungsverträgen bieten die Sammelversicherungsverträge einen erheblich erweiterten Versicherungsschutz, der aus dem Bedingungsmerkmal ablesbar ist. Ausdrücklich weisen wir auf die „Besonderen Bestimmungen über den Haftungsumfang“ bei Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken im Inventar-Sammelversicherungsvertrag hin (Nr. 5.1.4). Danach sind Bargeld, Urkunden usw., wenn sie unter sogenanntem Möbelverschluß verwahrt werden, nur versichert, wenn das Möbelstück verschlossen und der Schlüssel hierfür abgezogen und an einem anderen Ort sicher verwahrt wird. Außerdem ist die Versicherungssumme von maximal 3000,— DM zu beachten.

Bei Eintritt von Schadenfällen, die unter die Sammelversicherungen fallen, ist unter Angabe der Versicherungsnummer 252240 die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold, Telefon (05231) 603-0** zu benachrichtigen. Zu-

ständiger Versicherer ist die Öffentliche Versicherung Braunschweig.

Die in den Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträgen aufgeführten Bedingungen sind in den Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Anlage 1

Sammelversicherungsvertrag Nr. 252240

Gebäude-Versicherung

1 Versicherungsnehmer

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit ihren Ämtern, Werken und Einrichtungen sowie ihren Rechtsträgern

vertreten durch das

Landeskirchenamt, Neuer Weg 88 — 90, 38302 Wolfenbüttel

2 Versicherungsdauer

1. 1. 1995 bis 1. 1. 1996, mittags 12.00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3 Versicherte Gefahren gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel

4 Versicherungsbedingungen

4.1 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)

4.2 Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87)

4.3 Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87)

4.4 Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 88)

4.5 Für Gebäude, die überwiegend Wohnzwecken dienen: Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88)

4.6 Besondere Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages

5 Besondere Bestimmungen über den Haftungsumfang

5.1 Rohbauversicherung

5.1.1 Für Neubauten sowie für Um-, An- und Ausbauten gilt vereinbart, daß die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung (maximal für die Dauer von 24 Monaten) beitragsfrei gegen Feuer-schäden versichert sind.

5.1.2 Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten, An-, Um- und Erweiterungsbauten

a) in der Feuerversicherung

die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe.

b) in der Leitungswasser-/Sturm- und Hagelversicherung

sofern keine Bauleistungsversicherung vorleistungspflichtig ist, Schäden, sobald das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind.

In der Leitungswasserversicherung wird für Frostschäden erst gehaftet, wenn das Gebäude beheizt wird.

5.2 Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung

5.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Feuerlöschkosten sind insgesamt bis zu 5 % des Wertes des betroffenen Gebäudes mitversichert, mindestens aber mit

DM 100000,00

5.2.2 Mitversichert sind Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung) (Klausel 1301) bis

DM 50000,00

5.2.3 Mitversichert sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) gemäß Klausel 2302.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt hierfür 5 % der Versicherungssumme 1914 des betroffenen Gebäudes multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor jedoch höchstens

DM 50000,00

5.2.4 Mitversichert ist Mietverlust, falls Mieter von Wohnräumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

Die Miete wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, höchstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen gilt als Mietverlust der vom Finanzamt festgelegte Mietwert.

5.2.5 Die Entschädigung ist je Schadenfall für Decken- und Wandgemälde in Kirchen und Kapellen begrenzt auf

DM 500000,00

5.3 Feuerversicherung

Mitversichert sind

5.3.1 die durch eine indirekte Blitzeinwirkung verursachten Überspannungsschäden an elektrischen Einrich-

tungen, mit Ausnahme von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

5.3.2 Schäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt gemäß Klausel 3101.

5.3.3 Schäden durch unbemannte Flugkörper gemäß Klausel 3108.

5.3.4 Regreßverzicht

Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen von DM 100000,00 bis DM 400000,00. Auf Regreßforderungen unter DM 100000,00 verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil sich der Versicherungsnehmer / Versicherte gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenzen von DM 400000,00 hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

5.4 Leitungswasserversicherung

Mitversichert sind

5.4.1 Schäden durch Rohrbruch und Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen, und an solchen Rohren außerhalb des Grundstückes, soweit der Versicherte hierfür die Gefahr trägt.
(Klausel 0923, 0924 und 5201).

5.4.2 Schäden durch austretendes Leitungswasser aus

- Sprinklern (Klausel 5101)
- Klima-, Wärmepumpen- (Klausel 0922 und und Solarheizungsanlagen 5106)
- nicht festverlegten (in Abweichung von Rohrleitungen § 1 Nr. 2a AWB 87)

5.4.3 Schäden durch Austreten von Wasserdampf
(in Abweichung von § 1 Nr. 5a AWB 87)

5.4.4 Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien
(Klausel 0921)

5.4.5 Feuerlöschleitungen

Feuerlöschleitungen gelten als versicherte Anlagen im Sinne des § 2 AWB 87

5.4.6 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf DM 5000,00

5.5 Sturm-/Hagelversicherung

5.5.1 Selbstbeteiligung

Abweichend von § 12 (2) AStB 87 entfällt die bedingungsgemäße Selbstbeteiligung.

5.5.2 Die gemäß § 2 Nr. 2a AStB 87 genannten Fenster sind mitversichert.

Die Entschädigung für Kirchenfenster ist begrenzt auf DM 5000,00

5.5.3 Aufräumungskosten für Bäume

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a) VGB 88 und § 3 Nr. 3 a) AStB 87 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück.

Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf DM 5000,00

6 Versicherte Gebäude

6.1 Versichert gelten sämtliche im Lande Niedersachsen und Sachsen-Anhalt liegende Gebäude und Baulichkeiten, deren Eigentümer sind

6.1.1 die Landeskirche

6.1.2 ihre Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchenverbände

6.1.3 wirtschaftlich unselbständige Betriebe und Stiftungen, deren Gebäude durch die Kirche genutzt werden.

6.2 Bestandsänderungen

6.2.1 Neubauten, Erweiterungsbauten sowie durch Kauf oder Schenkung erworbene Gebäude, die nach dem Wortlaut und Sinn dieses Vertrages Gegenstand des Versicherungsschutzes sein sollen, gelten als Vorsorge mitversichert.

6.2.2 Bis zum 15. November jeden Jahres wird die Landeskirche alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Gebäudebestandes (je Gruppe nach cbm-umbauten Raumes) bekanntgeben.

6.2.3 Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige des Versicherungsobjektes, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Verpflichtung zum Schadenersatz seitens des Versicherers gegeben, so gebührt ihm rückwirkend ab Risikobeginn der Beitrag.

6.3 Mitversichert sind

6.3.1 Fundamente, Grund- und Kellermauern

6.3.2 außen am Gebäude angebrachte und freistehende Sachen, wie Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Schaukästen, Markisen, Dach- und Turmkreuze, Wetterhähne, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Freileitungen, Ziffernblätter der Turmuhren und Blitzableitungen.

6.3.3 Grundstückseinfriedungen, wie Mauern, Zäune, Hecken und Hopfpflasterungen; gärtnerische Anlagen sind in der Sturmversicherung nur mitversichert, sofern umkippende Bäume auf gärtnerische Anlagen fallen.

6.4 Nicht unter diesen Vertrag fallen landwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung versichert werden.

7 Zubehör in Kirchen und Kapellen

7.1 Festeingegebauete Einrichtungsgegenstände, wie Altäre, Orgeln, Glocken, Uhrenanlagen, Taufsteine, Kanzeln, Kirchenbänke, Einbauschränke, Grabmäler, Epitaphien und fest eingebaute Gemälde und sonstiger Inhalt sind mit dem Gebäude versichert.

7.2 Die Entschädigung ist je Einrichtungsgegenstand begrenzt auf DM 150 000,00
— für Orgeln jedoch auf DM 500 000,00

Abweichend davon gilt für die folgenden Objekte eine Entschädigungsgrenze von DM 1 000 000,00

Orgel im Dom St. Blasius, Braunschweig

Orgel in der St. Katharinenkirche, Braunschweig

Orgel in der St. Stephaniekirche, Helmstedt

Orgel in der Stiftskirche, Bad Gandersheim

Orgel in der Hauptkirche BMV Wolfenbüttel

Die Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist beitragspflichtig.

7.3 Wenn diese Sachen vorübergehend (max. 12 Monate) aus der Kirche entfernt werden, sind sie auch innerhalb Europas versichert

— gegen Schäden durch Leistungswasser, Sturm und Hagel nur in Gebäuden

— gegen Schäden durch Feuer auch außerhalb der Gebäude.

8 Besondere Vereinbarungen

8.1 Gefahrumfang

8.1.1 Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig geht davon aus, daß sich sämtliche Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung und ordnungsgemäße Reparatur nach einem Schadenfall der versicherten Sachen Sorge zu tragen.

Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist berechtigt, die Instandhaltung und die ordnungsmäßige Reparatur nach einem Schadenfall zu prüfen und den Ausschluß von nicht instandgehaltenen bzw. nicht reparierten Gebäuden von der Versicherung zu verlangen und die Entschädigung bis zum Abschluß der Reparaturarbeiten einzubehalten. Auch im Falle der Reparatur ist die Entschädigung auf den entstandenen Schaden im Sinne der Bedingungen begrenzt.

8.1.2 Schäden, die aufgrund mangelnder Instandhaltung voll oder teilweise entstanden sind, werden nicht oder nur anteilig entschädigt; die betreffenden Gebäude werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig von der Versicherung ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist instand gesetzt werden.

8.1.3 Unabhängig von Ziff. 8.1.1 und 8.1.2 kann die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig Gebäude, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zu-

stand befinden oder die abgebrochen werden sollen, nach Fristsetzung (s. Ziff. 8.1.2) von der Versicherung ausschließen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, auch seinerseits den Ausschluß von Gebäuden, die abgebrochen werden sollen, zu verlangen.

Dauernd nicht mehr genutzte Gebäude werden auf Antrag einer Partei im beiderseitigen Einvernehmen von der Versicherung ausgeschlossen.

8.1.4 Im Falle unterschiedlicher Auffassung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig über die Anwendung der Ziff. 8.1.1 bis 8.1.3 ist eine Gutachter-Kommission, bestehend aus je einem Sachverständigen des Versicherungsnehmers und der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig, mit der Begutachtung des Sachverhalts und seiner Auswirkung auf die Vertragsbestimmungen zu beauftragen. Die Kommission kann sich einen neutralen Sachverständigen als Obmann wählen.

8.2 Verhaltensregeln/Obliegenheiten

In Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen:

8.2.1 Verantwortung für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen, behördlich angeordneten oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften ordnungsgemäß bekanntzugeben und die Innehaltung zu verlangen.

Für trotzdem wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangene Verstöße gegen die genannten Sicherheitsvorschriften ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich.

8.2.2 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne der §§ 7 der Allgemeinen Bedingungen und — wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen — auch nicht als Verstoß gegen die §§ 6 der Allgemeinen Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend, wenn sie der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig nicht zur Kenntnis gegeben worden sind. Die vorgenannten Paragraphen haben dann wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

8.3 Zur Schadenverhütung wird der Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen zum Personen- und Brandschutz in Heimen und Gebäuden mit Versammlungsräumen beachten:

- 8.3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, zum Beispiel durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.
- 8.3.2 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“.
- 8.3.3 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbarere Sammelbehälter sowie gläserne und keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.
- 8.3.4 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.
- 8.3.5 Nach Betriebsschluß sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Versammlungsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.3.6 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluß so außer Betrieb zu setzen, daß eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- 8.4 Verhalten im Schadenfall
- 8.4.1 Jeder Schaden muß innerhalb von 10 Tagen der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig gemeldet werden. Die Meldefrist ist erfüllt, sofern die Meldung beim Makler erfolgt.
- 8.4.2 Bei Schäden bis DM 2000,00 kann ohne vorherige Information an die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig sofortige Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen veranlaßt werden.
- 8.4.3 Unterlassung von Anzeigen
- Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 8.5 Anderweitig bestehende Versicherungen
- Die Deckung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig gilt auch für Gebäude und Baulichkeiten, für die noch Verträge bei anderen Versiche-

ren bestehen. Jedoch ist die Deckung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig aus diesem Verträge auf den Teil der Versicherungssumme begrenzt, der durch die Verträge bei anderen Versicherern infolge einer Unterversicherung nicht gedeckt ist.

- 8.6 Für die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH gilt die Maklerklausel 1803.

9 Klauseln (in numerischer Reihenfolge)

- 9.1 0921 Aquarien in der Wohngebäude-Versicherung
- Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 88 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- (siehe Ziffer 5.4.4)
- 9.2 0922 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
 2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen.
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
 3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- (siehe Ziffer 5.4.2)
- 9.3 0923 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 88 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.
- (siehe Ziffer 5.4.1)

9.4 0924 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88)
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.
(siehe Ziffer 5.4.1)

9.5 1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
(siehe Ziffer 5.2.2)

9.6 1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und

Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
(siehe Ziffer 8.6)

9.7 2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, daß sich der Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 wird insoweit abgeändert.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
(siehe Ziffer 5.2.3)
- 9.8 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt
Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
(siehe Ziffer (5.2.3))
- 9.9 3108 Unbemannte Flugkörper
Abweichend von § 1 Nr. 2d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
(siehe Ziffer 5.3.3)
- 9.10 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern
1. Abweichend von § 1 Nr. 5c AWB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
 2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
 3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsabschluß oder vor Abschluß dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;
 - b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) oder b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.
 4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87.
(siehe Ziffer 5.4.2)
- 9.11 5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
 2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - b) außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
(siehe Ziffer 5.4.2)
- 9.12 5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
Soweit dies vereinbart ist, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert
1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
 2. die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlage verpflichtet ist.
(siehe Ziffer 5.4.1)
- 9.13 6101 Schäden durch Hagel
1. Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
 2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4c AStB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.
(siehe Ziffer 3)

Anlage 2

Sammelversicherungsvertrag Nr. 252240

Inhalts-Versicherung

1 Versicherungsnehmer

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit ihren Ämtern, Werken und Einrichtungen sowie ihren Rechtsträgern

vertreten durch das

Landeskirchenamt, Neuer Weg 88 — 90, 38302 Wolfenbüttel

2 Versicherungsdauer

01. 01. 1995 bis 01. 01. 1996, mittags 12.00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3 Versicherte Gefahren gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

4 Versicherungsbedingungen

4.1 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)

4.2 Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87)

4.3 Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)

4.4 Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen dieses Vertrages

5 Besondere Bestimmungen über den Haftungsumfang

5.1 Feuer-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusversicherung

Mitversichert sind

5.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Feuerlöschkosten bis
DM 100000,00

5.1.2 Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern und -platten und sonstigen Datenträgern bis
DM 100000,00

5.1.3 Bibliotheken (Klausel 1602) bis
DM 200000,00
Abweichend davon beträgt die Entschädigungsgrenze für die Bibliothek des Predigerseminars in Braunschweig
DM 400000,00

Die Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist beitragspflichtig.

5.1.4 Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken

5.1.4.1 In Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis
DM 10000,00

Abweichend davon beträgt die Entschädigungsgrenze für die Landeskirchenkasse, die Kasse des Stadtkirchenamtes und die Kasse des Stadtkirchenverbandes Braunschweig
DM 25000,00

5.1.4.2 unter anderem Verschuß

a) in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben, bis insgesamt
DM 3000,00

b) auch in Opferstöcken in offenen Kirchen unter der Voraussetzung, daß die Opferstöcke bzw. Büchsen fest verschlossen sind bis
DM 300,00

c) in Automaten (Klausel 4202 und 4403) bis
DM 500,00

5.1.5 Gebrauchsgegenstände von Teilnehmern und vorübergehenden Bewohnern in Ausbildungsstätten, Freizeit- und Erholungsheimen
DM 3000,00

○ In diesem Betrag sind Geld und Schmuck bis zum Betrag von DM 1000,00 mitversichert, sofern sie der jeweiligen Hausleitung gegen Quittung zur Verwahrung übergeben wurden.

○ Soweit Hausratversicherungen bestehen, gehen diese in der Haftung vor.

5.1.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung) (Klausel 1301) bis
DM 50000,00

5.2 Feuerversicherung

Mitversichert sind

5.2.1 die durch eine indirekte Blitzeinwirkung verursachten Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, mit Ausnahme von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

5.2.2 Schäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt gemäß Klausel 1301.

5.2.3 Schäden durch unbemannte Flugkörper gemäß Klausel 3108.

5.2.4 Regreßverzicht

Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen von DM 100000,00 bis DM 400000,00. Auf Regreßforderungen unter DM 100000,00 verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil sich der Versicherungsnehmer/Versicherte gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenzen von DM 400000,00 hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

5.3 Löschwasserversicherung

Mitversichert sind

5.3.1 Schäden durch austretendes Leitungswasser aus

— Sprinklern (Klausel 5101)

— Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen (Klausel 0922 und 5106)

— nicht festverlegten Rohrleitungen (in Abweichung von § 1 Nr. 2a AWB 87)

5.3.2 Schäden durch Austreten von Wasserdampf (in Abweichung von § 1 Nr. 5a AWB 87)

5.3.3 Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien

5.3.4 Feuerlöschleitungen

Feuerlöschleitungen gelten als versicherte Anlagen im Sinne des § 2 AWB 87.

5.4 Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusversicherung

Mitversichert sind

5.4.1 Gebäude-Beschädigungen aus Anlaß eines Einbruchdiebstahlschadens gemäß § 3 Nr. 3c aa) AERB 87 bis DM 15000,00

5.4.2 Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 4402) bis DM 1000,00

5.4.3 Schäden, die insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt DM 5000,00

5.4.4 Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln

— zu den Versicherungsräumen anläßlich eines Einbruchs gemäß § 3 Nr. 3d AERB 87 bis DM 10000,00

— für besondere Behältnisse gemäß Ziff. 5.1.4.1 (Klausel 4301) bis DM 5000,00

5.4.5 Dienst-Fahrräder gegen Schäden durch einfachen Diebstahl (Klausel 4401) bis DM 500,00

5.4.6 Sachen gemäß Ziffer 6.1 bis 6.5, die durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeuges entwendet werden.

Die Entschädigung ist nach der Klausel „Gegenstände in Kraftfahrzeugen“ je Schadenfall begrenzt auf DM 1000,00

5.4.7 Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub

— innerhalb der Versicherungsräume und des allseitig umfriedeten Grundstücks (Versicherungsort) DM 50000,00

— auf Transportwegen innerhalb Deutschlands DM 25000,00

6 Versicherte Sachen

Das gesamte bewegliche Eigentum der Versicherungsnehmer, insbesondere

6.1 Büroeinrichtungen einschließlich aller Büromaschinen und Buchungsmaschinen, EDV-Anlagen einschließlich PC's, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Karteien, Zeichnungen und sonstige zum Ge- und Verbrauch in den Büros bestimmte Sachen.

6.2 Einrichtungen und Ausstattungen von Gemeindehäusern, Ausbildungsstätten und sozialer Einrichtungen, wie Kindergärten, Alten- und Jugendheimen einschließlich Musikinstrumente, Spielsachen, Sportgeräte und ähnliche Sachen für die Betreuungsarbeit auf kulturellem, sportlichem oder

verwandtem Gebiet sowie Büchereien, Tonband- und Filmvorführgeräte, Videoanlagen usw.

6.3 Vorräte, Lebensmittel und Kantinenwaren

6.4 Einrichtungen von Diensträumen für Geistliche oder andere Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, nicht aber das private Eigentum dieses Personenkreises.

6.5 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen sind mitversichert

— in den Räumen des Versicherungsnehmers

— außerhalb der Räume bei Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf DM 3000,00 (Soweit Hausratversicherungen bestehen, gehen diese in der Haftung vor)

6.6 Zelte im aufgestellten Zustand gegen Feuerschäden.

6.7 Sachen im Freien gegen Feuerschäden.

6.8 Zubehör in Kirchen und Kapellen wie z. B. Vasa Sacra, Altarleuchter, Kruzifixe und sonstige Kultgegenstände.

6.8.1 Festeingebaute Einrichtungsgegenstände, wie Altäre, Orgeln, Glocken, Uhrenanlagen, Taufsteine, Kanzeln, Kirchenbänke, Einbauschränke, Grabmäler, Epitaphien und fest eingebaute Gemälde und sonstiger Inhalt sind mit dem Gebäude versichert. Im Rahmen der Inventarversicherung besteht jedoch Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus.

6.8.2 Die Entschädigung ist je Einrichtungsgegenstand begrenzt auf DM 50000,00

— für Orgeln jedoch auf DM 100000,00

8.3.1 Wenn diese Sachen vorübergehend (max. 12 Monate) aus der Kirche entfernt werden, sind sie auch innerhalb Europas versichert

— gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus nur in Gebäuden

— gegen Schäden durch Raub auch außerhalb der Gebäude

7 Ausschlüsse

Nicht unter diesen Vertrag fallen

7.1 in Wohnungen und Heimen befindlicher Hausrat von Heiminsassen und Angestellten mit Ausnahme des unter Ziff. 5.1.5 eingeschlossenen Personenkreises.

7.2 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge

7.3 landwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung versichert werden.

8 Versicherungsort

8.1 Die nach Ziffer 6 versicherten Sachen gelten versichert

8.1.1 in allen Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Eigentum der Versicherten stehen oder von diesen angemietet oder genutzt werden

- 8.1.2 während eines Umzuges innerhalb Deutschlands mit einer Höchstsumme von je DM 50000,00 Abweichend von § 1 AERB 87 wird ein verschlossener Möbelwagen einem Gebäude gleichgestellt.
- 8.2 Bargeld gemäß Ziff. 5.1.4.2 gilt auch in den Privatwohnungen der Gemeindemitglieder und kirchlichen Mitarbeiter, wie Pastoren, Diakone, Kindergärtnerinnen, versichert.
- 8.3 Mitversichert sind Sachen gemäß Ziff. 6.1 bis 6.4, die vorübergehend aus dem Versicherungsort entfernt werden, innerhalb Europas bis DM 50000,00
- gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel nur in Gebäuden
 - gegen Schäden durch Feuer und Raub auch außerhalb der Gebäude.
- Auslagerungen von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
- Für Zubehör in Kirchen und Kapellen gilt Ziffer 6.8.

9 Besondere Vereinbarungen

9.1 Verhaltensregeln / Obliegenheiten

In Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen:

9.1.1 Verantwortung für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen, behördlich angeordneten oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften ordnungsgemäß bekanntzugeben und die Innehaltung zu verlangen.

Für trotzdem wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangene Verstöße gegen die genannten Sicherheitsvorschriften ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich.

9.1.2 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehenden Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne der §§ 7 der Allgemeinen Bedingungen und — wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen — auch nicht als Verstoß gegen die §§ 6 der Allgemeinen Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend, wenn sie der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig nicht zur Kenntnis gegeben worden sind. Die vorgenannten Paragraphen haben dann wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

9.2 Zur Schadenverhütung wird der Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen zum Personen- und

Brandschutz in Heimen und Gebäuden mit Versammlungsräumen beachten:

9.2.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, zum Beispiel durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

9.2.2 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“.

9.2.3 Glutfeste Aschenbecker sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne und keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

9.2.4 Für die Vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschießende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

9.2.5 Nach Betriebsschluß sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Versammlungsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

9.2.6 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluß so außer Betrieb zu setzen, daß eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

9.3 Verhalten im Schadenfall

9.3.1 Jeder Schaden muß innerhalb von zehn Tagen der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig gemeldet werden. Die Meldepflicht ist erfüllt, sofern die Meldung beim Makler erfolgt.

Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

9.3.2 Bei Schäden bis DM 2000,00 kann ohne vorherige Information an die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig sofortige Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen veranlaßt werden.

9.3.3 Unterlassung von Anzeigen

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

9.4 Anderweitig bestehende Versicherungen

Die Deckung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig gilt auch für Inventar, für das noch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz besteht. Jedoch ist die Deckung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig aus diesem Vertrage auf den Teil der Versicherungssumme begrenzt, der durch die Verträge bei anderen Versicherern infolge einer Unterversicherung nicht gedeckt ist.

9.5 Für die Ecclesia Versicherungs-Dienst GmbH gilt die Maklerklausel 1803.

10 Klauseln (in numerischer Reihenfolge)

10.1 Klausel Gegenstände in Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung des § 4 der AERB 87 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 2 AERB 87), die dem Versicherungsteilnehmer gehören, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
2. Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 24.00 Uhr eingetreten ist oder
 - b) das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage, einem Parkhaus oder einer Tiefgarage, die durch Schranke oder Rolltor gesichert ist, abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen (Bargeld, Urkunden, Schmuck usw.)
4. Foto-, Film- und Videogeräte gelten mitversichert, sofern die Aufbewahrung so erfolgt, daß die Gegenstände von außen nicht zu sehen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf DM 2000,00.
(siehe Ziffer 5.4.6)

10.2 1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

(siehe Ziffer 5.1.6)

10.3 1602 Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
(siehe Ziffer 5.1.3)

10.4 1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

(siehe Ziffer 9.5)

10.5 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

(siehe Ziffer 5.2.2)

10.6 3108 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1 Nr. 2d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Aufprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

(siehe Ziffer 5.2.3)

10.7 4202 Einschluß von Automaten samt Inhalt

Soweit Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Waren- und Geldinhalt eingeschlossen oder als besondere Position versichert sind, gilt hierfür § 4 Nr. 5 AERB 87 nicht.

(siehe Ziffer 5.1.4.2c)

10.8 4301 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse

Sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 4 Nr. 4 AERB 87 versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

(siehe Ziffer 5.4.4)

10.9 4401 Geschäfts-Fahrräder

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäfts-Fahrrädern.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem
 - b) entweder der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu DM 500,00 geleistet.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäfts-Fahrräder zu beschaffen und abzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

(siehe Ziffer 5.4.5)

10.10 4402 Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2b AERB 87 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

(siehe Ziffer 5.4.2)

10.11 4403 Automaten in und an der Außenmauer

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsorts gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

(siehe Ziffer 5.1.4.2c)

10.12 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern

1. Abweichend von § 1 Nr. 5c AWB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsabschluß dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;
 - b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) oder b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.

4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87.

(siehe Ziffer 5.3.1)

10.13 5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert

a) innerhalb versicherter Gebäude

— Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen

— Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen

b) außerhalb versicherter Gebäude

Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

(siehe Ziffer 5.3.1)

Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 17. November 1994

Die Kirchenregierung hatte am 20. September 1991 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erlassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sah im III. Abschnitt vor, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach zwei Jahren den Erfordernissen der Praxis anzupassen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 20. September 1991 wurde daher zunächst nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Kirchenregierung hat nunmehr am 17. November 1994 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift geändert.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird in der Fassung vom 17. November 1994 im folgenden bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 21. Dezember 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben und Befugnisse einer Frauenbeauftragten in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 17. November 1994

Gemäß Artikel 76g der Verfassung erläßt die Kirchenregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Abschnitt

Aufgaben

Aufgaben und Befugnisse der Frauenbeauftragten der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

1. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Erfahrungen, die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu bringen und zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche beizutragen.
2. Die Frauenbeauftragte soll Ansprechpartnerin für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Kirche sein, deren Anregungen, Fragen und Probleme aufnehmen und sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen Gremien zur Bearbeitung weiterleiten; gegebenenfalls kann sie zur Bearbeitung Anregungen geben.
3. Die Frauenbeauftragte hat der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens entgegenzuwirken. Sie beobachtet und begleitet die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Situation von Alleinerziehenden sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.
4. Die Frauenbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen auch in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein und erarbeitet dazu Vorschläge.

Sie unterstützt Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote, die Frauen zur Übernahme von Leitungsfragen befähigen und stärkt ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
5. Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frauen insbesondere bei Personalentscheidungen hin und ist bei Bewerbungsgesprächen grundsätzlich zu beteiligen. Darüber hinaus ist sie bei Stellenbesetzungen, die durch Wahl oder Berufungen erfolgen, zu beteiligen.
6. Die Frauenbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.
7. Die Frauenbeauftragte arbeitet mit Einrichtungen für Frauen innerhalb der Kirche zusammen. Sie hält Kontakt zu den Frauenbeauftragten/Frauenreferaten anderer Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse. Sie beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung frauenrelevanter Themen und die Arbeit von Frauenorganisationen außerhalb des kirchlichen Bereichs.

8. Die Frauenbeauftragte kann im Rahmen der kirchlichen Ordnung, vornehmlich in Zusammenarbeit mit der Informations- und Pressestelle, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren; öffentliche Verlautbarungen und Stellungnahmen sind mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.
9. Die Frauenbeauftragte wird von allen Referaten des Landeskirchenamtes in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie unterstützt ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in allen gemeinsamen Aufgaben. In allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Frauenbeauftragten von Bedeutung sind, ist diese rechtzeitig zu beteiligen und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Frauenbeauftragte informiert ihrerseits die Referate des Landeskirchenamtes in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Frauenbeauftragte ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen.
10. Die Frauenbeauftragte ist befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden. Auf Verlangen der Kirchenregierung berichtet sie dieser über ihre Arbeit. Sie berichtet der Landessynode einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

II. Abschnitt

Organisatorische Einbindung

1. Die Frauenbeauftragte ist dem Landeskirchenamt zugeordnet und untersteht dessen Dienstaufsicht.
2. Die Besetzung der Stelle wird auf fünf Jahre befristet.
3. Die Frauenbeauftragte wird bei ihrer Arbeit unterstützt und begleitet von der Kammer für Frauenfragen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung soll alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen angepaßt werden.

Wolfenbüttel, den 17. November 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 335

Inkraftsetzung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Vom 14. Februar 1990
(Amtsbl. 1990, Seiten 139 — 142).

Die am 7. März 1990 veröffentlichten Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 14. Februar 1990 werden nach Ablauf der Erprobungszeit rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Wolfenbüttel, den 1. Februar 1995

Landeskirchenamt

Becker

Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 8. Dezember 1994 auf Seite 178 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt (Amtsbl. 1994 S. 41 und S. 95).

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 30. 12. 1993 — Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 29 — und vom 27. 4. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 81) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat der Rat der Konföderation für das ausgeschiedene Mitglied Kirchenverwaltungsoberrat Hinzpeter den Kirchenverwaltungsdirektor Werner Papenhausen (bisher Stellvertreter) und als stellvertretendes Mitglied Frau Hannelore Schüürmann entsandt.

Hannover, den 14. November 1994

Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984, S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch gesetzt worden:

Kirchengemeinde Heimburg
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung
Siegelumschrift: Kirche zu Heimburg
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung gesetzt worden:

Kirchengemeinde Heimburg
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kelch über der liegenden Bibel und Palmenzweig
Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU HEIMBURG
Siegelausführung: Metallsiegel

C. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Heimbürg
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Auf einem Kreuz liegender Kreis mit Wasserlinien und Taube

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
HEIMBURG

Siegelausführung: 2 Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: . im oberen Scheitelpunkt
Beizeichen: * im oberen Scheitelpunkt
2 Kleinsiegel in Gummi
Beizeichen: . im oberen Scheitelpunkt
Beizeichen: * im oberen Scheitelpunkt.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1994

Landeskirchenamt
Niemann

RS 121/131

**Berichtigung
des Kirchengesetzes zur Änderung der
Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1995 Seite 4 ist das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 26. November 1994 abgedruckt. In Artikel 1 Nummer 3 muß es statt „in § 78 Abs. 3“ richtig heißen „in § 78 Abs. 1“.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 1995

Landeskirchenamt
Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig mit Zusatzauftrag „Altenheimseelsorge“** wird zum 1. Juni 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Jakobi Bez. I in Braunschweig** wird zum 1. September 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Markus in Braunschweig** wird demnächst vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die **Stelle für den kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenpfarramt)**. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und den evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden, wahrzunehmen. Voraussetzungen: Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindearbeit mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. April 1995 an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, den 1. März 1995

Landeskirchenamt
Grefe

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Martini Bez. II in Braunschweig** ab 1. März 1995 durch Pfarrer **Jürgen Grote**, bisher Westertor.

Verwaltung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle **Walkenried** ab 1. Februar 1995 durch Pfarrer a. Pr. **Christian Tegtmeier**.

Die Pfarrstelle **St. Georg Bez. II in Goslar** ab 1. Februar 1995 durch Pfarrerin a. Pr. **Annegret Hahn**, bisher Adersheim.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Bez. I in Wolfenbüttel** ab 1. Februar 1995 durch Pfarrerin a. Pr. **Kirstin Müller** für die Zeit des Erziehungsurlaubs ihres Ehemannes Pfarrer Thomas Gunkel.

Die Pfarrstelle **Lutter a. Bbge.** wird ab 1. März 1995 durch Pfarrer **Johann-Peter Meyer-Siebert**, bisher Braunschweig, verwaltet.

Wolfenbüttel, den 1. März 1995

Landeskirchenamt
Grefe

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Dieter Hansmann**, Braunschweig, mit Ablauf des 28. Februar 1995.

Pfarrerin **Giesela Deppe**, Wolfenbüttel, tritt mit Ablauf des 31. März 1995 in den Ruhestand.

Landeskirchenamt:

Oberlandeskirchenrat **Eberhard Grefe** tritt mit Ablauf des 31. März 1995 in den Ruhestand.

Zum theologischen Mitglied des Landeskirchenamtes auf Lebenszeit mit der Dienstbezeichnung „Oberlandeskirchenrat“ wird Oberkirchenrat **Peter Kollmar**, bisher Hannover, zum 1. April 1995 ernannt.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Arnd Müller**, Kassel, am 14. Januar 1995.

Propst i. R. **Walter Blümel**, Königslutter, am 31. Januar 1995.

Wolfenbüttel, den 1. März 1995

Landeskirchenamt

Grefe
